

Gemeinde Löwenberger Land

## **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Löwenberger Land (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)**

Aufgrund von § 13 Satz 3 i. V. m. den § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018 (GVBl. I Nr. 22), in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Löwenberger Land, beschlossen am 19.11.2018, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 19.11.2018 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Löwenberger Land (Einwohnerbeteiligungssatzung- EbetS) beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einwohnerfragestunde
- § 3 Einwohnerversammlung
- § 4 Einwohnerbefragung
- § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 6 Einwohnerantrag
- § 7 Anliegerversammlungen
- § 8 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Löwenberger Land aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung bestimmt:

### **§ 2**

#### **Einwohnerfragestunde**

- (1) In öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land sind alle Personen, die in der Gemeinde Löwenberger Land ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerinnen und Einwohner), berechtigt kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderer Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder an den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (3) Das Anliegen trägt die Einwohnerin/der Einwohner nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Das Anliegen ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat des

Bürgermeisters eingereicht wurde. Ist die Einwohnerin/der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt mindestens 3 Kalendertage vor dem Sitzungstermin.

Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder durch den Bürgermeister. In der Sitzung nicht beantwortete oder behandelte Fragen sind innerhalb von 3 Wochen nach der jeweiligen Sitzung schriftlich an die Einwohnerin/den Einwohner zu beantworten. Eine Kopie des Antwortschreibens ist an die Gemeindevertreter bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu übersenden.

- (4) Die Einwohnerfragestunde findet in jeder Sitzung der Gemeindevertretung als gesonderter Tagesordnungspunkt nach dem Tagesordnungspunkt „Regularien“ öffentlicher Sitzungsteil der Gemeindevertretung statt. Sie soll ein Zeitvolumen von 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten je Anliegen. Fragen die nicht innerhalb der 30 Minuten gestellt werden konnten, können schriftlich dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung übergeben werden. Dieser leitet die Fragen an den Bürgermeister weiter. Die Antwort wird schriftlich übermittelt und den Gemeindevertretern inkl. der Anfrage in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben.
- (5) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen.

### **§ 3**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes (Ortsteile) der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit, die die Gemeinde betrifft und über die sie eine Entscheidungsbefugnis hat, bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein. In Angelegenheiten, die ausschließlich nur einen Ortsteil betreffen, muss der Antrag von mindesten 5 vom Hundert der Einwohner des betreffenden Ortsteils, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein.
- (3) Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrages auf die Einwohnerversammlung enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (4) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält.

- (5) Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.
- (6) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.
- (7) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besitzen in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend der Regelungen des § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 BbgKVerf eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.  
Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandeln.

#### **§ 4**

#### **Einwohnerbefragungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1 u. 2 BbgKVerf eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile (Ortsteile) beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und nach § 15 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung des Ergebnisses obliegen dem Bürgermeister.
- (6) Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über die Gegenstände des § 15 Abs. 3 der BbgKVerf.
- (7) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nach Ablauf des Befragungszeitraumes entsprechend der Regelungen § 15 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Löwenberger Land öffentlich bekannt zu machen und auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandeln.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend.

## **§ 5**

### **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührten Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendlichen können durch das Kinder- und Jugendforum der Gemeinde Löwenberger Land wahrgenommen werden. Das Kinder- und Jugendforum besteht aus einer offenen Gruppe interessierter Teilnehmer von:
  - a. Klassen-/Schulsprechern der Libertasschule,
  - b. Besuchern der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen (Jugendclubs) der Gemeinde Löwenberger Land,
  - c. weiteren Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Löwenberger Land.
- (3) Ergebnisse der Treffen des Kinder- und Jugendforums sind schriftlich festzuhalten und der Verwaltung der Gemeinde zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Weiterhin ist den Kinder- und Jugendlichen Gelegenheit zu geben, die Anliegen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 wird den Kindern und Jugendlichen ebenfalls das Recht gewährt.
- (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren ist eine Niederschrift über die Form der Beteiligung und Mitwirkung nach Abs. 1 anzufertigen.

## **§ 6**

### **Einwohnerantrag**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet.
- (2) Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen Regelungen hinaus ist der Einwohnerantrag beim Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Gemeindevertretung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder ihrer Stellvertretung ist Gelegenheit zu geben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.
- (4) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend.

## § 7

### Anliegerversammlungen

- (1) In Vorbereitung von Investitionen der Gemeinde, zu deren Finanzierung Straßenbau- oder Erschließungsbeiträge erhoben werden sollen, sind mit den betroffenen Grundstückseigentümern Anliegerversammlungen mit dem Ziel durchzuführen, die Maßnahme und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Eigentümer einschließlich der zu erwartenden Kostenbeteiligung frühzeitig zu erörtern. Im Vorfeld hat hierzu der Ortsbeirat mit den betroffenen Anliegern eine Anliegerversammlung über die grundsätzlichen Planungsabsichten durchzuführen. Bei investiven Maßnahmen, welche sich auf die Straßenbeleuchtung der Gemeinde beziehen, kann der Informationspflicht statt durch Anliegerversammlungen auch durch umfangreiche schriftliche Informationen der betroffenen Grundstückseigentümer nachgekommen werden.
- (2) Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Anlieger und Grundstückseigentümer durch eine weitere Anliegerversammlung oder andere geeignete Maßnahmen, wie Flugblätter, Anschreiben oder Informationen im Amtsblatt und/oder Informationen auf der Internetseite der Gemeinde über den geplanten Ablauf sowie über Sperrungen, Umleitungen oder sonstige Beeinträchtigungen und über die voraussichtliche Bauzeit zu informieren.
- (3) Die Einberufung einer Anliegerversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Löwenberger Land in der jeweils geltenden Fassung und durch Anschreiben an die Grundstückseigentümer.
- (4) Über den Inhalt der Anliegerversammlung ist eine Niederschrift, welche die wichtigsten Fragen und Aussagen zusammenfasst, anzufertigen und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Niederschrift ist zur Einsichtnahme durch die betroffenen Einwohner zu den öffentlichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung bereitzuhalten.

## § 8

### Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

- (1) Nach § 15 BbgKVerf kann die Bürgerschaft der Gemeinde über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).
- (2) Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses richten; in diesem Fall muss innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses zuzüglich des Zeitraumes der Übermittlung der Kostenschätzung ab Anzeige des Bürgerbegehrens eingereicht werden. Das Bürgerbegehren ist beim Wahlleiter(in) der Gemeinde schriftlich einzureichen. Diese(r) hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren.
- (3) Das Bürgerbegehren muss mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein und eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein.
- (4) Die Verwaltung nimmt eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten vor und teilt die Kostenschätzung den Vertretungsberechtigten schriftlich mit.

- (5) Bei einem Bürgerentscheid kann nur über die gestellte Frage mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert beträgt.
- (6) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Löwenberger Land (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löwenberg, den 20.11.2018

Bernd-Christian Schneck  
Bürgermeister